

Satzung

vom 15.12.2005 zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhof- ordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit dem §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.12.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis - Anlage zur Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung - wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Genehmigung zur Aufstellung und
Veränderung eines Grabmals | 20 € |
| 1.2 | Zulassung von gewerbsmäßigem
Grabmal aufstellen | |
| | 1.2.1. Erteilung eines Berechtigungs-
scheines auf 3 Jahre | 100 € |
| | 1.2.2 Einzelfälle | 20 € |

2. Benutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-------|
| 2.1 | Bestattung | |
| | 2.11 von Personen im Alter von 6 und mehr
Jahren | 425 € |
| | 2.12 von Personen im Alter von unter 6
Jahren | 150 € |
| | 2.13 von Tot- und Fehlgeburten | 150 € |
| | 2.14 Zuschlag für Tieferlegung | 60 € |

2.15	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 an Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.2	Beisetzungen von Aschen	
2.21	Regelmäßig	70 €
2.22	ein Zuschlag an Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
3.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	350 €
3.32	für Personen unter 6 Jahren (Kindergrab)	150 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	350 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungs- Rechten	
2.51	Wahlgrab	650 €
2.52	Wahl-tiefgrab	1.040 €
2.53	Wahldoppelgrab	1.300 €
2.54	Wahldoppeltiefgrab, 1 Tieferlegung	1.690 €
2.55	Wahldoppeltiefgrab, 2 Tieferlegungen	2.080 €
2.56	Urnenwahlgrab	550 €
2.57	Urnennische	550 €
2.58	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	
2.58.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 - 2.57	
2.58.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet wie 2.51 - 2.57	
2.6	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle und Leichenzelle)	250 €
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Abräumen	

von Gräbern je Hilfskraft und angefangene Stunde	35 €
2.72 Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	35 €
2.73 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	425 €
2.74 Zuschlag zu 2.71 und 2.72 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.8 Trägerlohn	95 €
2.9 Für die Überlassung eines Wahlgrabes, bzw. Reihengrabes oder einer Urnennische an Personen, die nicht als Einwohner von Mühlhausen gemäß § 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg anzusehen sind, wird jeweils ein Zuschlag von 100 % erhoben. Ausgenommen sind Personen, die in einem auswärtigen Altersheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren und ihren Wohnsitz unmittelbar zuvor in der Gemeinde Mühlhausen hatten.	
2.10 Für Gräber ohne Einfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die durch die Gemeinde mit Trittplatten ausgelegt werden, wird zu den Gebühren nach Ziff. 2.5 ein Zuschlag wie folgt erhoben	
a) Einzelgrab	500 €
b) Doppelgrab	750 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 16.12.2005

Klein
Bürgermeister